



Waldgesetz und Motionen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Art. 1 Zweck

1 Dieses Gesetz soll:

- a. den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann;
- d. die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

2 Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.

[...]

Art. 3 Erhaltung des Waldes

Die Waldfläche soll nicht vermindert werden.

[...]

Art. 5 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen

1 Rodungen sind verboten.

2 Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

3 Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

3bis Hat eine Behörde über die Bewilligung für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Energietransport- und -verteilanlagen zu entscheiden, so ist bei der Interessenabwägung das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten.

4 Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

5 Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

[...]

Art. 7 Rodungersatz

1 Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

2 Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden:

a. in Gebieten mit zunehmender Waldfläche;

b. in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete.

3 Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;

b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;

c. für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.

4 Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten.

Motion 24.3983 Mehr Flexibilität beim Rodungersatz (Motion Würth)

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über den Wald wie folgt zu ändern:

Der Rodungersatz kann qualitativ neben den bestehenden Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutz mindestens zur Hälfte durch Aufwertungsmassnahmen der bestehenden Waldfläche erfolgen. Temporäre Rodungen bleiben vorbehalten, denn dort soll an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden.

Motion 25.3754 Infrastruktur Bauten von öffentlichem Interesse im Wald vereinfacht zulassen (Motion Glur)

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Waldgesetz dahingehend zu ändern, dass Infrastrukturbauten von öffentlichem Interesse zukünftig vereinfacht im Wald umgesetzt werden können und beispielsweise auch kein Rodungersatz zu leisten ist.

Aufgrund des restriktiven Waldgesetzes ist es zur Zeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich, Bauten von öffentlichem Interesse wie beispielsweise Pumpstationen für die Wasserversorgung, Hochwasserschutzbauten usw. im Wald umzusetzen.

Grundsätzlich hätten die Kantone die Möglichkeit, solche Bauten unter strengen Auflagen zu bewilligen, jedoch wird dies in der Praxis aufgrund der hohen Hürden faktisch nicht angewandt.

Vielmals wird aus diesem Grund auf ungeeignete Standorte ausserhalb des Waldes ausgewichen, welche dann jeweils sehr teuer in der Umsetzung und zudem aus technischer Sicht am falschen Standort zu stehen kommen.